Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt V	Stellungnahme-Nr. S0270/16	Datum 04.11.2016

zum/zur

A0093/16 Fraktion Die LINKE/future!

Bezeichnung

Fahrtkostenentlastung

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	15.11.2016
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	13.12.2016
Jugendhilfeausschuss	15.12.2016
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.01.2017
Stadtrat	26.01.2017

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie Eltern von Kindern, die einen Kindergarten besuchen, welcher sich nicht im unmittelbaren Wohnumfeld befindet, von den Fahrtkosten entlastet werden können.

Grundsätzlich haben Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung. Es besteht jedoch kein Anspruch, in jedem Fall in der gewünschten Kita einen Platz zu erhalten. Anders als bei Schulen gibt es keine „Einzugsbereiche“. Bestimmte Wegstrecken sind Eltern durchaus zuzumuten. Bei der Neuerrichtung von Plätzen wird ein zu erwartendes Nachfrageverhalten in Wohnbereichen zugrunde gelegt, soweit das möglich ist.

Der Antrag lässt nicht erkennen

- ob es um jeden Fall geht, bei dem der Platz nicht in der gewünschten Einrichtung gefunden wurde
- oder ob es um die Fälle geht, die wegen Sanierungen zeitweilig den Platz an einem anderen Standort in Anspruch nehmen
- ob es um alle Mehraufwendungen von Eltern aus den vorgenannten Gründen geht, unabhängig von der Nutzung des ÖPNV und
- ob dies für alle Eltern, unabhängig von ihrem Einkommen erfolgen soll, denn es wird mit dem Verweis auf „insbesondere“ nicht abschließend aufgezählt, für welchen Personenkreis diese Regelung gelten sollte.

Der Antrag ist aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar:

Würde man diesem Ansinnen folgen, bedeutet dies

1. die Forderung nach einer freiwilligen sozialen Leistung, zu erbringen durch die Stadt ohne Rechtsverpflichtung, möglicherweise auch an Eltern, die selbst zur Tragung der Aufwendungen in der Lage sind

- Im Regelsatz, der jährlich angepasst wird, sind Mobilitätskosten enthalten. Zusätzlich haben Kinder einen Anspruch auf den Magdeburg-Pass, wenn deren Eltern eine der genannten Leistungen erhalten. Damit können Kinder ab 6 Jahre auch die Fahrtkostenbezuschussung für die Nutzung des ÖPNV in Anspruch nehmen, und dies unabhängig von der Thematik Wunschkitaplatz.
- Der Mobilitätsanteil im Regelsatz unterliegt der Dynamisierung.
- Weitere Vergünstigungen würden zu Ungleichbehandlungen führen. Eltern mit den genannten Leistungsbezügen sind in der Regel von Kitagebühren befreit.

2. einen kaum zu ermessenden Verwaltungsaufwand

- zur Feststellung, ob tatsächlich ein Platz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Wunsch entspricht,
- ob sich daraus erhöhte Aufwendungen ergeben für die Eltern
- in welchem Umfange und wofür die Aufwendungen entstehen, wenn z.B. der PKW, das Fahrrad oder eine andere Art der Beförderung als ÖPNV genutzt würde
- durch Antragsbearbeitung, -prüfung, -bescheidung, Zahlung usw.

Der Stadt scheint es unangebracht, für einen ausgewählten, schwer bestimmbaren Personenkreis eine undefinierte Leistung zu erbringen.

Borris